

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Band: 75 (1997)
Heft: 12

Rubrik: Patientenrecht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mien finanzierte Lebensversicherungen werfen nämlich nur bei langen Laufzeiten eine auch nur annähernd akzeptable Rendite ab. Da im Rahmen der gebundenen Vorsorge 3a abgeschlossene Policen zwingend mit 65 (Frauen: 62) enden müssen, wäre in Ihrem Fall die Laufzeit auf 12 Jahre begrenzt. Das würde bedeuten, dass bei Versicherungsende wahrscheinlich nicht einmal eine positive Rendite herauschauen würde. Oder anders gesagt: Sie erhielten nicht einmal die einbezahlten Prämien ganz zurück. Dies hat mit den Abschluss- und Verwaltungskosten zu tun, die dem Kunden in der Regel gleich nach Versicherungsbeginn belastet werden. Zudem geht ja ein Teil der Prämien

für die Deckung des Todesfallrisikos weg.

Diese Risikokosten sind ein weiterer Grund, weshalb in Ihrem Alter nur noch in Ausnahmefällen über eine Lebensversicherung gespart werden sollte. Im fünften Lebensjahrzehnt beginnt die Sterbewahrscheinlichkeit stark anzusteigen, entsprechend verteuert sich die Risikoprämie. Eine Todesfallsumme sollte deshalb nur dann versichert werden, wenn die Umstände dies verlangen. Ein solcher Zwang liegt bei Ihnen aber überhaupt nicht vor. Ihre Kinder stehen auf eigenen Füßen, und Sie und Ihre Frau sind dank einer leistungsfähigen Pensionskasse und eigenen Ersparnissen mehr als genügend abgesichert.

Ihr Versicherungsagent weiss über diese Zusammenhänge natürlich bestens Bescheid. Andererseits kann er nur über eine Police mit Ihnen ins Geschäft kommen, weil eine Lebensversicherung keine reinen Sparverträge ohne Risikokomponente anbieten darf.

Damit wären wir beim Thema. In Ihrer Situation kann Ihnen einzig ein gebundenes Vorsorgekonto bei einer Bank empfohlen werden. Solche Konti werden spesenfrei geführt, und Sie können deshalb in den kommenden zwölf Jahren eine vergleichsweise hohe Rendite erwirtschaften. Dies hat auch etwas mit der Besteuerung zu tun. Im Moment der Aufhebung des gebundenen Vorsorgekontos (oder der gebundenen Vorsorgepolice) wird der Sparbetrag einer – vom Einkommen unabhängigen – progressiven Steuer unterworfen. Da Sie in der Ihnen verbleibenden Sparzeit wegen der gesetzlichen Begrenzung der Einlagen keine «Unsummen» mehr ansparen können, wird sich die Progression nicht stark auswirken. Dies sei an einem Zahlenbeispiel erklärt:

Wenn Sie regelmässig die gegenwärtig höchstmögliche Einlage für Unselbständigerwerbende von 5731 (Selbständigerwerbende: 28656) Franken einzahlen, so liegen nach zwölf Jahren bei einer angenommenen durchschnittlichen Verzinsung von 4,5 Prozent 92 612 Franken auf dem Konto. Gleichzeitig haben Sie jedes Jahr 1195 Franken an Steuern gespart. Unter Berücksichtigung der gesamten Steuerersparnis und nach Abzug der einmaligen Steuer von 5378 Franken bei Auflösung des Kontos bringen Sie es während dieser Zeit summa summarum auf eine durchschnittliche Ren-

dite von 7,1 Prozent. Keine Anlage mit ähnlicher Sicherheit bringt auch nur annähernd soviel *).

Und nun viel Vergnügen beim 3a-Sparen. Es lohnt sich!

* Obiger Berechnung liegt ein steuerbares Einkommen von 61 000 Franken sowie der Steuertarif der Stadt Zürich für reformierte Verheiratete zugrunde. Der für die jährliche Steuerersparnis massgebende Grenzsteuersatz beträgt 20,9 Prozent. Ferner wurde angenommen, dass das steuerbare Einkommen für Staats- und direkte Bundessteuer identisch ist. Die Bankverzinsung ist vorschüssig berechnet.

Dr. Hansruedi Berger

Patientenrecht

Pflegekosten doppelt bezahlen?

Meine Mutter wohnt im Pflegeheim, welches 100 Franken pro Tag kostet; 25 Franken bezahlt die Krankenkasse für die Pflege. Nun musste meine Mutter für drei Wochen ins Spital. Das Pflegeheim stellte aber weiterhin Rechnung für Wohnen und Pflege – lediglich die Kosten fürs Essen wurden erlassen. Die Krankenkasse wiederum zahlt nun ihren Anteil von 25 Franken während dieser drei Wochen nicht, da sie den Spitalaufenthalt übernimmt. Ist es zulässig, dass das Pflegeheim während der Abwesenheit meiner Mutter weiterhin die Kosten für Wohnen und Pflege in Rechnung stellt?

Ja, denn das Bett kann während dieser drei Wochen nicht weitergegeben werden, und die Pflegekosten bleiben



Geniessen Sie einige erholsame Tage oder Wochen in einer der schönsten Gegenden Deutschlands, in unserer **Klinik für ganzheitliche Prävention und Rehabilitation** – unter ständiger ärztlicher und medizinischer Betreuung, alle Therapien und Sole-Mineral-Halenschwimmbad, Solarium, Sauna etc. im Hause.

Indikationen:

- Atemwegserkrankungen
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Stoffwechselerkrankungen
- orthopädische Erkrankungen
- Hauterkrankungen
- funktionelle Störungen

Gesund werden – gesund bleiben – oder einfach nur Energie tanken mit unserem

Aktiv-Senioren-Programm pro Woche schon ab DM 910,-

Unser Hausprospekt informiert Sie ausführlich. Rufen Sie uns einfach an –

Tannenhof-Klinik

Gartenstraße 15
D-78073 Bad Dürheim
Telefon 0049 7726/930-0
Fax 0049 7726/930-299



bestehen, da das Personal schon vorher eingeteilt war und bezahlt werden muss. Lediglich das Essen kann flexibel gehandhabt werden. Hier zeigt sich wieder, wie wichtig es ist, den Vertrag und die Statuten genau zu lesen, um so vor bösen Überraschungen geschützt zu sein. In Ihrem konkreten Fall ist beispielsweise festgehalten, dass Sie sogar nach dem Tod Ihrer Mutter noch für drei Wochen weiterzahlen müssen!

Streit mit dem Hausarzt

Ich bin Rentner (72) und habe seit längerer Zeit Differenzen mit meinem Hausarzt. Kürzlich habe ich mich mit ihm zerstritten, so dass ich nun gerne den Arzt wechseln möchte. Mein Problem ist nun, dass ich eine Hausarztmodell-Versicherung abgeschlossen habe, die mich verpflichtet, immer zu diesem Arzt zu gehen, da ich so Prämien sparen kann. Diese Versicherung ist aber nur jährlich kündbar. Muss ich nun wirklich so lange zuwarten?

Unsere Nachfrage bei dem Arzt hat ergeben, dass auch er es für besser hält, wenn Sie den Arzt wechseln. Deshalb hat die SPO (Schweizerische Patientenorganisation) ein von Ihnen unterschriebenes schriftliches Gesuch an die Krankenkasse gestellt (mit der entsprechenden Begründung und auch der Unterschrift des Arztes) mit der Bitte um Aufhebung dieser Versicherung. Verdankenswerterweise zeigt sich nun die Krankenkasse sehr grosszügig und erlaubt Ihnen ausnahmsweise, per sofort aus der Versicherung auszuweisen!

Christa Niehus, Schweizerische Patientenorganisation, Postfach 850, 8025 Zürich

Ratgeber-Bücher

K-Dossier

Krankenkasse und Unfallversicherung



Das 140seitige Dossier erläutert ausführlich den Leistungskatalog der obligatorischen Grund-

versicherung, erklärt die Kostenbeteiligung der Versicherten und gibt Tips zum Prämiensparen und für den Kassenwechsel. Zudem enthält das Dossier alle Grundversicherungs-Prämien 1998 sämtlicher Kantone von allen im jeweiligen Kanton tätigen Krankenkassen.

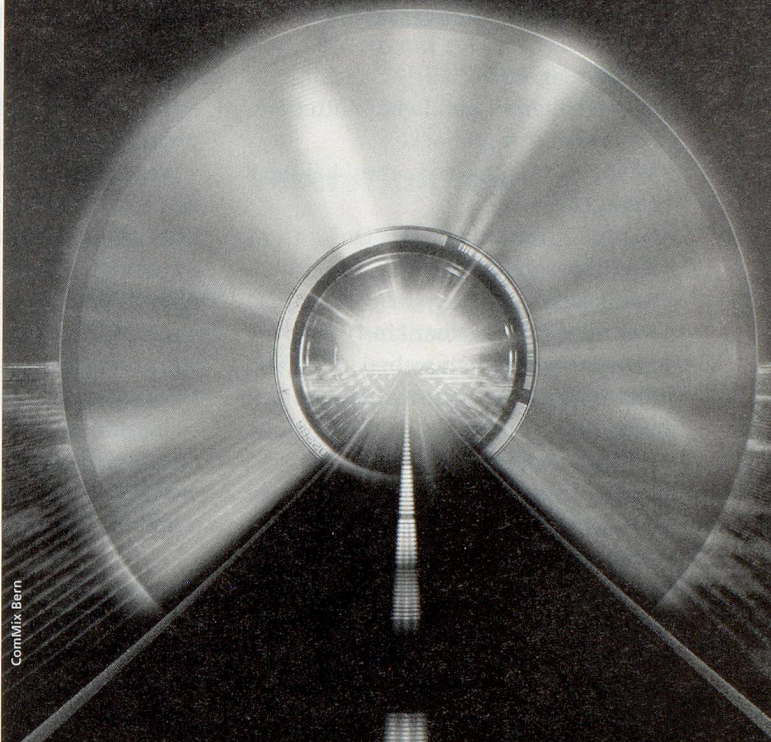
Auch die freiwilligen Zusatzversicherungen sind ausführlich behandelt: Wo drohen Fallstricke aufgrund der Vertragsfreiheit? Welche Zusatzversicherungen sind sinnvoll? Dazu bietet das Dossier eine Reihe von Übersichtstabellen für die wichtigsten Zusatzversicherungen mit den Prämien der einzelnen Kassen und einer Leistungsbewertung. Des weiteren kommen die Taggeldversicherung der Krankenkasse sowie der Rechtsweg zur Sprache.

Ein grösseres Kapitel widmet sich der obligatorischen Unfallversicherung. Da sind die Wahlmöglichkeiten der Versicherten zwar gering – um so wichtiger ist es aber, nach einem Unfall seine Rechte zu kennen. Das Dossier listet sie auf.

Das K-Dossier «Krankenkasse und Unfallversicherung» können Sie für Fr. 20.– (K-Tip-Abonnenten Fr. 17.–) inkl. Versandkosten bestellen bei: K-Tip, Dossier «Krankenkasse», Postfach, 9401 Rorschach

ComMix Bern

Neu: das 100% digitale Hörgerät mit CD-Klangqualität.



Fragen Sie Ihren Hörgeräteakustiker:

Basel
Hörberatung Basel
Nadelberg 13
Tel. 061 261 08 80

Bern, Interlaken
Wenger Hörgeräte-Akustik
Neuengasse 21
Tel. 031 312 04 06

Langenthal, Burgdorf, Oensingen
Kohler Akustik
Tel. 062 922 80 22

Olten
Optima Hörberatung
Solithurnerstrasse 7
Tel. 062 213 87 20

Sarnen
Hoch Optik + Akustik
Bahnhofplatz 6
Tel. 041 666 77 66

St. Gallen, Rorschach
Hörberatung
Blumer, Roth AG
Frongartenstrasse 8
Tel. 071 222 22 03

Zug
Hörberatung Born AG
Alpenstrasse 15
Tel. 041 729 70 80

Bahn frei für Dualine Digital, dem ersten 100% digitalen und vollautomatischen Hörgerät, welches in der Schweiz entwickelt wurde. Als Weltpremiere verfügt es über den digitalen Lautheitsregler DLC (Digital Loudness Control). Diese Eigenschaften erlauben noch individuellere Einstellmöglichkeiten.

Entdecken auch Sie mit Dualine Digital neue Klanghorizonte.

dualine
100% DIGITAL
by

bernafon[®]
Innovative Hearing Solutions

Morgenstr. 131, 3018 Bern
Tel. 031 998 15 15

swiss + Quality